

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/09d4b6b4-2eff-309f-bb15-e3337e070751>

Bibliografie

Titel	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Text von Bedeutung für den EWR)Text von Bedeutung für den EWR
Redaktionelle Abkürzung	32008R1272
Normtyp	Europäische Akte
Normgeber	EU
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Art. 46 32008R1272 - Durchsetzung und Berichterstattung

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, wozu auch der Betrieb eines amtlichen Kontrollsystems gehört, damit Stoffe und Gemische nur dann in Verkehr gelangen, wenn sie gemäß dieser Verordnung eingestuft, gekennzeichnet, gemeldet und verpackt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten unterbreiten der Agentur alle fünf Jahre jeweils zum 1. Juli einen Bericht über die Ergebnisse der amtlichen Kontrollen und sonstigen Maßnahmen zur Durchsetzung. Der erste Bericht wird bis 20. Januar 2012 vorgelegt. Die Agentur stellt der Kommission diese Berichte zur Verfügung, die sie dann bei ihrem Bericht gemäß [Artikel 117 der Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006](#) berücksichtigt.

(3) Das Forum nach [Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006](#) nimmt die in Artikel 77 Absatz 4 Buchstaben a bis g der [Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006](#) genannten Aufgaben in Bezug auf die Durchsetzung der vorliegenden Verordnung wahr.

© Europäische Union, <http://eur-lex.europa.eu/>

